

Zeitschrift: Die Bürgerin
Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in
Gemeindeangelegenheiten
Band: - (1916)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstrasse 53. — Telefon Nr. 36.10.
Sprechstunde täglich vormittags 11–12 Uhr. — Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

Die Frauenrechte vor dem Großen Rat.

Die letzte Grobstratsession hat uns den Entscheid über die Frage des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten noch nicht gebracht. Auch das kirchliche Frauenstimmrecht kam nicht zur Behandlung. Aber eine wichtige Debatte über Frauenrechte oder vielmehr Frauenpflichten spielte sich ab bei Beratung von Art. 29, Alinea 1, der in der Fassung des nunmehrigen Kommissionsantrages folgendermaßen lautet:

„Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden.“

Dazu beantragte der Regierungsrat auch die Wählbarkeit in Vormundschaftskommissionen.

Ueber diesen Zusatz, dem auch die Kommissionsminderheit zugestimmt hatte, entspann sich nun eine lange, für uns höchst lehrreiche und interessante Diskussion. Wir hörten aus den verschiedenen Boten die Freunde und die Gegner der Frauenbewegung heraus. Diese letzteren waren weniger zahlreich, wenigstens soweit sie sich zum Worte meldeten. Mancher, der ein grundsätzlicher Freund des Frauenstimmrechts ist, aber aus opportunistischen Gründen unsern Forderungen nicht beipflichten zu können glaubt, legte sich wacker ins Zeug, um dieses kleine umstrittene Stück Frauenrecht, die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen, zu retten.

Die Gegner sprachen den Frauen die geschäftliche und juristische Eignung dazu ab und wollten sie vor den vermögensrechtlichen Folgen bewahren. Es wurde bei dieser Gelegenheit auch Kritik geübt an der „Bürgerin“, die das gegenwärtige Vormundschaftswesen in allzu düstere Beleuchtung gerückt und sich der Entstellung von Tatsachen schuldig gemacht haben soll. Doch retteten die Herren Moor und

Schürch die Ehre unserer jungen Zeitung, indem sie für die Wahrheit der darin enthaltenen Ausführungen zeugten.

Außer ihnen traten für die Frauen ein die Herren Albrecht, Brand, Brüstlein, Dürrenmatt, Grimm, Koch und Simonin. Sie betrachteten es als einen Gewinn, wenn die Frauen in die Vormundschaftskommissionen gewählt werden können, und als eine selbstverständliche Konsequenz des neuen Zivilgesetzes, das den weiblichen Vormund geschaffen hat. An der Eignung der Frau zur Mitarbeit in den Vormundschaftskommissionen zweifeln sie nicht und bringen ihr, was die finanzielle Seite betrifft, volles Vertrauen entgegen. Herr Dürrenmatt stellt überdies den Antrag, die Frauen möchten auch für Gemeindebeamtungen wählbar erklärt werden. Der Entscheid darüber wird in der nächsten Session erfolgen.

Nachdem die Argumente für und wider die Frau in der Vormundschaftspflege erschöpft waren, erfolgte die Abstimmung. Sie entschied für den Kommissionsantrag mit 68 gegen 65 Stimmen.

Damit ist die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen, sowie in Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge vom Großen Räte in erster Lesung angenommen, die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen mit dem kleinen Mehr von nur 3 Stimmen abgelehnt.

Wir begrüßen dieses Abstimmungsergebnis als einen Fortschritt in der bernischen Frauenbewegung. Aber noch ist der bescheidene Sieg nicht gesichert, noch muß der Grobstratsbeschluss die zweite Lesung und die Volksabstimmung passieren. Bald laut, bald leise ertönt nun aus der Presse der Warnruf: „Wehret den Anfängen!“ Die Furcht vor weitergehenden Ansprüchen der Frauen brachte wohl auch die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen zu Falle, da diese praktisch doch nur für wenig Gemeinden in Betracht gekommen wäre. Ein Feind der Frauenbewegung, der uns in einer von